

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017/570 von Jürg Wiedemann: «Drei Viertel des Honigs enthalten Neonicotinoide»

2017/570

vom 06. März 2018

1. Text der Interpellation

Am 16. November 2017 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2017/570 «Drei Viertel des Honigs enthalten Neonicotinoide» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Ein Forscherteam der Universität Neuenburg konnte erstmals die weltweite Belastung der Umwelt mit Neonicotinoide aufzeigen. Neonicotinoide ist eine Gruppe von Insektiziden, die hochwirksam sind und synthetisch hergestellt werden.¹ Diese Insektizide wirken sich u.a. auf die Nervenzellen und auf das Immunsystem von Insekten negativ aus. Die renommierte Fachzeitschrift Science publizierte am 6.10.2017 die Ergebnisse einer breit angelegten Studie, die notabene von den beiden Chemiekonzernen Bayer und Syngenta finanziert wurden.² Untersucht wurden 198 Honigproben aus sechs Kontinenten. In 75% der untersuchten Honigproben wurde mindestens ein Insektizid der Gruppe der Neonicotinoide nachgewiesen. 45% der Honigproben wiesen mehr als eines dieser Pflanzenschutzmittel aus. Die Höchstwerte für den menschlichen Verzehr wurden zwar bei keiner Honigprobe überschritten, für Bienen waren jedoch rund 50% der untersuchten Honigproben schädlich.³ In der Landwirtschaft dienen Neonicotinoide, um den Befall von Nutzpflanzen durch Schadinsekten (z.B. Maiszünsler, Kartoffelkäfer, Rapsglanzkäfer) zu verhindern.

Der weltweite Rückgang der Bienen und andern Bestäuberinsekten wird schon lange mit den Neonicotinoiden in Verbindung gebracht, wie Xerces Society⁴ in einer Dokumentation 2016 ausführlich aufzeigte.⁵

In der Schweiz wird der Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel von Imkerinnen und Imkern seit Jahren heftig kritisiert. Auch der Bundesrat erkannte das Risiko bereits im Mai 2010. So beantwortete er eine schriftliche Anfrage von Nationalrätin Maya Graf: Wird „Saatgut mit Insektiziden der Gruppe der Neonicotinoide gebeizt, enthalten diese Blattsekrete Insektizidkonzentrationen, die für Bienen toxisch sein können.“⁶ Seither sind einige wissenschaftliche Studien über Neonicotinoide und ihre negativen Auswirkungen auf Bestäuberinsekten veröffentlicht worden, welche die Schädlichkeit bestätigen. Die Halbwertszeiten der Neonicotinoide im Boden sind z.T. über ein Jahr lang und sie kontaminieren auch Folgekulturen.

In der Schweiz gilt seit 2013 ein Moratorium für die drei schädlichsten Neonicotinoide: Clothianidin, Imidacloprid und Thiametoxam für Raps- und Maissaatgut. Für andere Kulturen, wie Weizen oder Gerste, gilt dieses Moratorium nicht. Sie werden weiterhin eingesetzt und gelangen in die Umwelt.⁷ In der Schweiz sind gemäss dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamts für Landwirt-

schaft BLW rund 50 Pflanzenschutzprodukte mit Neonicotinoide (Clothianidin, Imidacloprid, Thiametoxam, Acetamiprid und Thiacloprid) zugelassen.⁸ Die verschiedenen Sorten von Neonicotinoide haben leichtabweichende Wirkungsweisen. Ein Zusammentreffen verschiedener Neonicotinoide sind für die Bienen noch schädlicher, weil sich ihre Wirkungen addieren und potenzieren. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn Behörden den Einsatz von Neonicotinoiden begrenzen und regulieren würden. Zurzeit prüft auch die für den Einsatz von Insektiziden zuständige EU-Kommission eine Einschränkung. Das von Syngenta produzierten Thiamethoxam sowie die von Bayer hergestellten Clothianidin und Imidacloprid sollen in der freien Natur verboten werden.

Gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen, Anhang 1 (910.13) des Bundes, haben alle Landwirte den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aufzuzeichnen und diese sechs Jahre aufzubewahren.⁹ Der Eintrag der Pflanzenschutzmassnahmen tätigt der Landwirt im Feldkalender. Ebenfalls werden die Angaben auch elektronisch im Portal Agate¹⁰ eingegeben. Somit stehen die Informationen dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain jederzeit zur Verfügung.

Im Dezember 2011 wurde eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn (vertreten durch das Amt für Landwirtschaft) dem Kanton Basel-Landschaft (vertreten durch das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain und das Generalsekretariat VGD, Abt. Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen) und dem Kanton Basel-Stadt (vertreten durch das Amt für Umwelt und Energie) „über die Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker sowie die Sicherung gesunder Bienenbestände“ in den beiden Basel abgeschlossen. Darin wird u.a. das folgende Ziel beschrieben: „Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben zum Ziel, die Bestäubung der landwirtschaftlichen Kulturen, und die Erzeugung von einwandfreiem Honig mittels Erhaltung von gesunden Bienenbeständen zu sichern. Zu diesem Zweck wollen sie die Beratung der Imkerinnen und Imker und die Massnahmen zur Förderung gesunder Bienenvölker sicherstellen. Der Kanton Solothurn verfügt über eine Fachstelle mit einer ausgewiesenen Fachperson und einen Lehrbienenstand für die Imkerei und stellt deren Dienstleistungen den beiden Basel zur Verfügung.“ Damit sollen Synergien gewonnen werden.

2. Einleitende Bemerkungen

Aus der Begründung des Antrages ist ersichtlich, und aus unserer Sicht belegt, dass Neonicotinoide für Insekten (nicht nur für Bienen) bei nicht sachgerechter Anwendung schädlich oder sogar tödlich wirken können. Die Vernichtung von Schadinsekten in den landwirtschaftlichen Kulturen ist schliesslich auch das Ziel des Einsatzes dieser Pestizidgruppe.

Auf der Grundlage des Berichts der EFSA schränkte die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 vom 24. Mai 2013 die zulässigen Verwendungen für drei neonicotinoide Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam in Pflanzenschutzmitteln ein. Nachdem die EFSA die Beurteilung der Bienengefährlichkeit der drei Wirkstoffe veröffentlicht hat, wurde das BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, eine Situationsanalyse zu erstellen. Diese Beurteilung bestätigte, dass die Verwendung der Substanzen bei vorschriftsgemässer Verwendung unter normalen Bedingungen zwar kein unannehmbares Risiko für Bienen darstellt, die Sicherheitsmarge unter gewissen Umständen jedoch gering ist.

Danach hat das BLW – analog zur EU - die Bewilligung der drei Insektizide zur Raps- und Mais-saatbeizung abberufen. Während der Suspendierung sollen neue Techniken entwickelt werden, mit welchen das Risiko für Bienen reduziert und die Sicherheitsmarge erhöht werden kann.

Der Einsatz von Imidacloprid, Clothianidin und Thiametoxam war für die Saatbeizung von Mais, Raps, Getreide, Rüben und Salat zugelassen, da in der Schweiz bisher keine Bienenvergiftungen beobachtet wurden, die in Zusammenhang mit dieser Verwendungsart standen. Der Einsatz der Neonicotinoide als Beizmittel bot den entscheidenden Vorteil, dass die jungen Pflanzen in der Wachstumsphase gegen ausgewählte Schädlinge geschützt und Spritzapplikationen mit anderen Produkten vermieden werden konnten. Es muss beachtet werden, dass es in der Schweiz Pflicht

ist, einen Fruchtfolgeplan einzuhalten – anders als in der EU, wo Monokulturen angebaut werden dürfen.

Die vorsorgliche Einschränkung gilt für Kulturen, die für die Bienen attraktiv sind. Die Saatgutbeizung von Mais und Raps mit Neonicotinoiden wurde suspendiert. Im Gegensatz dazu stehen Kulturen, die vor der Blüte geerntet werden wie zum Beispiel Rüben und Salat. Für diese Kulturen gilt das Verbot daher nicht. Das Pillieren¹ des mit Imidacloprid behandelten Rübensaatzguts verhindert darüber hinaus die Bildung von Staub bei der Saat. Das BLW empfand eine Einschränkung der Anwendung in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Als Spritzapplikation dürfen die Substanzen nur noch von Fachleuten und nur nach der Blüte der Kulturen eingesetzt werden.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 10.05.2010 (Stand am 01.01.2018) vom Bundesamt für Landwirtschaft geregelt. Die gesetzliche Grundlage über den Umgang mit Pflanzenschutzmittel wird national geregelt. Die Kantone können auf Einladung zu einzelnen Mittel Stellungnahmen abgeben – nicht aber die rechtliche Verordnung ändern.

Konkret heisst dies für den Umgang mit Neonicotinoiden national und im Kanton Basel-Landschaft:

- Weizen und Gerste: Saatgut- und Bodenbehandlungen sind nur dann erlaubt, wenn die Aussaat zwischen Juli und Dezember erfolgt. Blattbehandlungen sind verboten.
- Mais, Raps: Saatgut- und Bodenbehandlungen sind verboten. Blattbehandlungen sind nur nach der Blüte erlaubt.
- Zuckerrüben: Beizen von Zuckerrübensaatzgut gegen Drahtwürmer und virusübertragende Blattläuse sowie Blattbehandlungen sind erlaubt, da die Ernte vor der Blüte erfolgt.
- Gemüseanbau, Gewächshaus und Spezialkulturen: Blattbehandlungen sind erlaubt, sofern sie Anwendungsvorschriften eingehalten werden.

Des Weiteren ist der Einsatz von Neonicotinoiden im Feldbau sonderbewilligungspflichtig und wird erst dann genehmigt, wenn die Bekämpfungsschwelle trotz Einsatz eines nicht Neonicotinoidhaltigen Produkts immer noch überschritten ist.

Diese gesetzlichen Regelungen gelten für den Nachweis des ökologischen Leistungsnachweises. Viele der rund 900 Baselbieter Bauernbetriebe produzieren nach den Auflagen eines Labels. So hat zum Beispiel das bekannte Label „IP“ (Integrierte Produktion) Auflagen, dass das Getreide nicht gebeizt werden darf.

3. Beantwortung der Fragen

1. a) Wieviel Neonicotinoide wurden jedes Jahr in der Landwirtschaft auf unserem Kantonsgebiet eingesetzt?

b) Welche Neonicotinoide wurden in welchen Mengen eingesetzt?

c) Welche Kulturen wurden mit Neonicotinoiden behandelt?

d) In welchem Bezirk resp. in welcher Gemeinde wurden am meisten Neonicotinoide verwendet?

Es trifft zu, dass alle Landwirte, die nach den Auflagen des ökologischen Leistungsnachweises produzieren, verpflichtet sind, alle Pflanzenschutzmassnahmen im Feldkalender aufzuzeichnen. Es muss deklariert werden welches Mittel, auf welcher Parzelle, für welche Kultur, in welcher Menge, wann und gegen welchen Schadorganismus eingesetzt wurde. Mindestens alle

¹ Beim **Pillieren** ist das Ziel, die Form bzw. die Grösse der Saatkörner zu verändern bzw. zu vereinheitlichen. Beim Vorgang der Pillierung werden Füllstoffe auf das Samenkorn aufgebracht.

vier Jahre hat der Landwirt eine ÖLN-Kontrolle, bei der er diese Aufzeichnungen vorweisen muss (ebenfalls bewilligte Sonderbewilligungen). Diese Angaben werden jedoch nur im Feldkalender eingetragen. Im Portal Agate werden keine Pflanzenschutzmittel erfasst. Somit sind diese Informationen für den Kanton nicht elektronisch ersichtlich und gesamthaft auswertbar.

Der Kanton hat im 2017 eine Sonderbewilligung zur Bekämpfung von Blattläusen im Kartoffelanbau (Actara (Wirkstoff Thiamethoxam) max. 200g/ha, max. eine Behandlung/Jahr/Kultur) erteilt. In den Spezialkulturen ist der Einsatz von Neonicotinoiden nicht sonderbewilligungspflichtig und für die Fachstellen nicht einsehbar.

Um die Frage 1 vollumfänglich beantworten zu können, müssten wir die Aufzeichnungen im Feldkalender aller Landwirte, die nach den Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweises produzieren, einzeln einholen und anschliessend zusammenstellen und auswerten. Dieser deutlich über die rechtlichen Vorgaben hinausgehende Mehraufwand wäre erheblich und würde sehr grosse zusätzliche Ressourcen benötigen.

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und der Fachstelle Bienen am Wallierhof?

Die Fachstelle Bienen wurde seit deren Gründung im Jahr 2012 so konzeptioniert und umgesetzt, dass der Stelleninhaber auch Mitglied des Berater-Teams vom Landwirtschaftlichen Zentrum ist. Er erfüllt dabei einen Beratungsauftrag für den Kanton Basel-Landschaft. In dieser Funktion erteilt er im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain auch selbständig Kurse. Weiter erteilt er an der Berufsschule Unterricht zum Thema Bienen-förderung und Bienenschutz. Zudem wird der Stelleninhaber der Fachstelle Bienen bei weiteren öffentlich ausgeschriebenen Kursen integriert. Die Zusammenarbeit beurteilen wir als ausgezeichnet.

3. Gibt es zwischen der Fachstelle Bienen und den Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain einen Informationsaustausch betreffend dem Einsatz von Neonicotinoiden in der Landwirtschaft?

Der Informationsaustausch beschränkt sich nicht nur auf die Wirkstoffe der Neonicotinoide, sondern auf die gesamte Palette der Pflanzenschutzmittel. Wie unter Antwort 1 erwähnt, können keine spezifischen Angaben zu den Neonicotinoiden zur Verfügung gestellt werden. Die Fachstelle Bienen erarbeitete im Jahr 2014 zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und dem Baselbieter Obstverband Richtlinien zu einer guten Agrarpraxis im Obstbau zur Vermeidung von Bienenvergiftungen. Der Stelleninhaber der Fachstelle Bienen setzt sich generell für eine bienenschonende Landwirtschaft ein. Explizit zu erwähnen ist hier z.B. sein [Auftritt vom 26. April 2013 im Tele Basel](#) (061live), wo er sich gegen den Einsatz von Neonicotinoiden dezidiert für die Imker resp. die Bienen einsetzt.

4. a) Wurden im Kanton Baselland Baselbieter Honigproben auf Neonicotinoide untersucht?

b) Falls a) mit Ja beantwortet wird: Wie viele Honigproben wurden untersucht? Wie hoch war die Nachweisgrenze der verwendeten Analyseverfahren und wie waren die Resultate?

Unter der Federführung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen werden regelmässig Honigproben untersucht. An diesem Programm ist auch der Kanton Basel-Landschaft beteiligt. Im Einzelnen wurden untersucht:

2017 – keine Untersuchungen

2016 – Untersuchung auf Antibiotika mittels LC-MS/MS, Pyrethroide

2015 – Untersuchung auf Authentizität: Wassergehalt, Leitfähigkeit, Diastase-Aktivität, Pollenhäufigkeit, Sensorik und Kohlenhydratprofil

2014 – keine Untersuchungen

2013 – Untersuchung auf Antibiotika mittels LCMS-MS, Pyrethroide, Blei, Cadmium

Neonicotinoide wurden weder im Bundesprojekt noch im Kanton untersucht.

5. Gibt es von Seiten des Kantons Basel-Landschaft Bestrebungen, den Einsatz von Neonicotinoiden in der Landwirtschaft zu reduzieren, um dadurch die Bienenvölker besser zu schützen?

Ja, der Kanton ist sich seiner Verantwortung bewusst und die zuständigen Dienst- und Fachstellen nehmen diese wahr. Die kantonale Bildung und Beratung ist bestrebt, den Landwirten Kenntnisse über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung weiterzugeben. Auf den Einsatz von Neonicotinoiden wird nur dann zurückgegriffen, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder diese nicht ausreichend wirken. In den Bewilligungen ist eine Höchstzahl der Anwendungen festgelegt, damit problematische Konzentrationen ausgeschlossen werden. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die spezifischen Anwendungsbestimmungen und Vorschriftsmassnahmen der Hersteller beachtet werden müssen (Gewässerabstand, Hinweis „Bientoxisch“, Temperaturabhängigkeiten, etc.).

Ebenfalls wird der Kanton Basel-Landschaft sich an der Umsetzung des [Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel \(AKPSM\)](#) mitbeteiligen, den der Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedet hat und dessen Umsetzung zusätzliche kantonale Mittel erfordern wird. Der AKPSM strebt eine Halbierung der Risiken durch eine Reduktion der Anwendungen und Emissionen von Pflanzenschutzmitteln an.

Liestal, 06. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann